

läufige Erhaltung des Instituts verwenden, jedoch mit der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dasselbe lediglich auf die städtische Bevölkerung beschränkt und vom platten Lande ganz zurückgezogen werde. Ich bin überzeugt, daß so ein Institut, wie die Communalgarde ist, nur dann Erfolg haben kann, wenn es in seinem Wesen richtig erkannt worden ist, und wenn der Zweck, den man bei seiner Errichtung im Auge hatte, richtig verfolgt wird. Sein Zweck ist bekannt, ist vorhin auf's Neue bestimmt und richtig bezeichnet worden. Soll dieser erreicht werden, so kommt es insonderheit darauf an, daß die Communalgardenpflicht nicht zu weit extendirt und dann die Mitglieder der Communalgarde selbst richtig geleitet werden. Ein von Haus aus richtig organisirtes Corps und gute Führer ist die Hauptsache. Ich will keineswegs damit sagen, daß auf dem platten Lande schlechterdings nicht zu hoffen stehe, daß dort ebenso, wie in den Städten, gute und tüchtige Gardisten und Führer zu erlangen wären. Das behaupte ich aber doch, daß sich eine größere Auswahl von dazu geeigneten Elementen in der städtischen Bevölkerung, als auf dem Lande vorfindet; ja, die Erfahrung hat es bestätigt, daß mit wenigen Ausnahmen zu Commandanten und höher Chargirten geeignete Subjecte auf dem Lande seltener anzutreffen waren, als in den Städten. Kommt noch dazu, daß das Institut nur locale Interessen verfolgt, so ist gewiß auch richtig, daß in den Städten eher Veranlassung vorkommen wird, das Institut zu seinem Zwecke hinzuführen, als auf dem platten Lande; also wozu dieses mit Betheiligung an einem Institute plagen, dessen es nicht oder nur höchst selten bedarf? und da giebt es am Ende andere Hülfsmittel. Ich werde also der Aufhebung der Communalgarden auf dem platten Lande beipflichten und glaube, daß die Gesetzworlage mit den in dem Berichte der Deputation angerathenen Modificationen dazu wesentlich beitragen wird, dem Institute, so weit es für die städtische Bevölkerung Anwendung haben soll, eine festere und angemessenere Unterlage, und vorzüglich einen neuen Geist zu verschaffen, und das thut freilich Noth.

Regierungsrath v. Zehmen: Auch ich, und das muß ich als Mitglied der Deputation besonders hervorheben, habe mich schwer entschlossen, zu dem vorliegenden Gesetze meine Zustimmung zu geben. Ich habe mir zunächst die Frage mit vorlegen müssen, die auch in den Motiven angeregt ist, ob es nicht vielleicht besser sei, das ganze Institut der Communalgarde aufzuheben, nicht bloß in den Dörfern, wie es die Gesetzworlage will, sondern überhaupt. Nach meiner Ueberzeugung hat sich, wie ich besorge, das ganze Institut der Communalgarde im Jahre 1849 selbst den Todesstoß gegeben. Sie hat in diesem folgenschweren Jahre, bei den wichtigen Ereignissen, die damals über uns kamen, ihre Stellung verkannt. Statt, wie sie hätte thun sollen, einzustehen für die Ruhe, den Frieden des Landes, für die Ordnung und das Gesetz; statt dafür zu sorgen, daß die Politik sich nicht auf die Straßen verlor, ließen sich die meisten Bürgerwehren des Landes in poli-

tische Discussionen ein, und die Folge davon war, daß sie in sich selbst zerfielen. Die Communalgarde umfaßt alle Einwohner des Ortes, alle politischen Farben sind darin vertreten; sowie sie daher in politische Tagesfragen sich einließ, war die natürliche Folge davon, daß da, wo die Communalgarde handeln sollte, ein Theil rechts, der andere Theil links ging, und in der Mitte brach sie auseinander; statt die Anarchie auf der Straße zu bekämpfen, was sie hätte thun sollen, zogen sich die Meisten in die Häuser zurück. Das ganze Institut zeigte sich im Momente der Gefahr wirkungslos. Die Folge davon war, daß es das Vertrauen nach Außen, das Vertrauen nach Innen, zu sich selbst verlor. So lange also nicht die Ueberzeugung in der Communalgarde wieder Platz greift, daß ihre einzige Aufgabe in treuer Pflichterfüllung die Wahrung des Landfriedens ist, so lange, als sie sich für berufen hält, und das ist die Meinung, die sehr verbreitet war, sich als Wächter der Volksrechte der Regierung gegenüber hinzustellen und als bewaffnete Macht eine gewisse Controle gegen die Regierungsmaaßregeln auszuüben, so lange wird aus dem ganzen Institute nichts werden. Ein anderer Geist muß hereinkommen. Ich besorge sehr, daß das schwer halten wird, und kann die Besorgniß nicht unterdrücken, daß wir auch mit dem vorliegenden Gesetze nicht viel schaffen werden. Der Himmel möge es bessern; meine Hoffnung ist gering. Die übrigen Punkte will ich nicht berühren, sie sind bereits von geehrten Sprechern vor mir erwähnt.

Prinz Johann: Ich wollte nur in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Pfotenbauer etwas erwidern, insofern er auf die Geschichte der Entstehung der Communalgarde und des Gesetzes Rücksicht nahm und sich bezog. Ich habe bei dieser Gesetzgebung mit concurrirt und kann versichern, daß die Absicht gerade damals dahin ging, das Princip recht festzustellen, daß die Communalgarde lediglich ein Localinstitut sei. Einzelne Ausnahmen beweisen natürlich nichts dagegen. Selbst in den Fällen, wo die Communalgarde als bewaffnete Macht außerhalb der Gemeindebezirke gebraucht werden kann, soll dies bloß in Bezug auf die innere Sicherheit geschehen können. Allerdings finden auch hiervon in Bezug auf die Escorte u. dergl. Ausnahmen statt. Dieses Princip hat man auch festzuhalten gesucht; allein ich kann nicht läugnen, daß immer dagegen eine gewisse Opposition stattgefunden hat. Was nun das gegenwärtig vorliegende Gesetz und die von der Deputation vorgeschlagenen Veränderungen desselben anlangt, so glaube ich, daß, soweit meine Erfahrung reicht, — und sie ist eine 15jährige, — diese die Punkte betreffen, welche man die eigentlich faulen Flecke des Instituts nennen möchte, und ich hoffe, daß durch dieses Gesetz im Gegentheil das Institut gerade vielleicht wesentlich verbessert wird.

Staatsminister v. Friesen: Die bisher geführte Debatte giebt mir nur zu sehr wenigen Bemerkungen Veranlassung, die ich zunächst an eine Aeußerung des Herrn Bürger-